

An: "Dr. Georg Linsinger" <mail@linsinger.de>
Kopie: "info@ubi-ev.de" <info@ubi-ev.de>
Betreff: AW: Diskussion über Mobilfunk und 5G versachlichen

Lieber Herr Dr. Linsinger,

vielen Dank noch mal für Ihre Geduld! Leider hatte sich unsere Antwort zunächst wegen der Kommunalwahl und jetzt wegen Corona ungewöhnlich lange verzögert. Mittlerweile liegen uns alle Rückmeldungen der Staatsregierung vor. Herr Fraktionsvorsitzender Florian Streibl hat mich gebeten, Ihnen die Stellungnahmen von Umwelt-, Bau-, Wirtschafts- und Gesundheitsministerium zusammenfassend zukommen zu lassen. Ich habe mir erlaubt, zu Frage 2 selbst Stellung zu nehmen.

Frage 1: Grenzwerte

Auf den Abschlussbericht einer vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vergebenen Studie zum Vergleich internationaler rechtlicher Regelungen bei nichtionisierender Strahlung https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2016021914007/3/Bfs_2016_3614S80010_Bd1.pdf wird verwiesen.

Aus der Zusammenfassung:

Die Mehrzahl der 43 Länder, aus denen zahlenmäßige Regelungen für Hochfrequenz vorliegen, regelt den Hochfrequenzbereich lückenlos (34 Länder). 22 Länder orientieren sich an den Empfehlungen der ICNIRP (Internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung) von 1998. 19 Länder haben komplett oder teilweise niedrigere Grenzwerte. Zwei Länder (Japan und die USA) wenden etwas höhere Werte als ICNIRP 1998 an. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Unterschied zu den Grenzwerten dieser Länder geringer ist, als die bei Hochfrequenzimmissionen typisch vorhandene Messunsicherheit. Ähnliches gilt auch für einige Länder mit niedrigeren Grenzwerten.

Dazu kann ergänzt werden, dass die ICNIRP gerade ihre lange erwartete neue Richtlinie zu hochfrequenten elektromagnetischen Feldern im Journal „Health Physics“ veröffentlicht hat. Die neue Richtlinie bestätigt unter Einbeziehung der aktuellen Studienlage im Wesentlichen die Empfehlungen der alten Richtlinie.

Daraus ergibt sich: Werden die derzeit in Deutschland gültigen Grenzwerte eingehalten, sind bei Smartphones und Mobilfunksendern keine negativen Gesundheitseffekte zu befürchten.

Frage 2: Gefahr durch 5G-Standard (Hinweis von mir, nicht von den Ministerien)

5G bezeichnet lediglich die Methode der Modulation und Demodulation der Informationen, also die beispielsweise Codierung und Decodierung von Internetzugriffen über das Smartphone. Das 5G-Verfahren ist unabhängig von der Frequenz zu betrachten, die für die Funkübertragung benutzt wird. Die 5G-Modulation kann auch in den Frequenzbereichen eingesetzt werden, die beispielsweise für das digitale, terrestrische Fernsehen (DVB-T) oder für LTE (4G) nutzbar sind.

Frage 3: Bauleitplanung der Gemeinden

Die Unabhängige Bürgerliste Icking e.V. (UBI) befürchtet, dass die Verfahrensfreiheit von bestimmten Mobilfunkanlagen den Gemeinden die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung nimmt. Sie regt daher an, der Bauleitplanung der Gemeinden mehr Raum zu geben. Vonseiten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wird ein diesbezüglicher Bedarf nicht gesehen. Bereits jetzt bestehen eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Gemeinden um auf die Standortwahl für Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen. Für die im Bayer. Mobilfunkpakt vorgesehenen Abstimmungen bei der Standortwahl ist auf das zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuzugehen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr beabsichtigt die Veröffentlichung eines Rundschreibens zur baurechtlichen Behandlung von Mobilfunkanlagen, mit dem sich auch die Gemeinden informieren werden können.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 a) aa) Bayer. Bauordnung bestimmt, dass Mobilfunkmasten mit einer freien Höhe bis zu 10 Metern verfahrensfrei, das heißt ohne die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens errichtet werden können. Trotz dieser Verfahrensfreiheit müssen die Mobilfunkbetreiber die inhaltlichen Anforderungen des Baurechts, insbesondere des Bauplanungsrechts, erfüllen (Art. 55 Abs. 2 Bayer. Bauordnung). Die aktuellen Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen. Im Außenbereich haben die Gemeinden die – bereits von der UBI angesprochene – Möglichkeit Konzentrationsflächen für den Mobilfunk nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auszuweisen. Erfüllen die Konzentrationsflächen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere Wahrung der Versorgungsauftrags der Mobilfunkbetreiber), so ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen in anderen Teilen des Außenbereichs grundsätzlich unzulässig. Im Bereich bestehender Bebauungspläne und für Flächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch können Bebauungspläne so aufgestellt oder geändert werden, dass die Errichtung von Mobilfunkanlagen ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss richtet sich nach § 1 Abs. 5, Abs. 9 bzw. § 1 Abs. 6, Abs. 9 Baunutzungsverordnung und erfordert in jedem Fall das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe. Der Ausschluss von Mobilfunkanlagen durch eine Gemeinde in einer Ortsgestaltungssatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Bauordnung (bauordnungsrechtliche Satzung) ist nur ganz ausnahmsweise, beispielsweise zum Erhalt einer besonders schützenswerten Dachlandschaft möglich. Regelmäßig handelt es sich bei einer solchen Entscheidung nämlich um eine Frage des Bauplanungsrechts.

Frage 4: Reduzierung der Strahlung

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen werden bereits in der Praxis umgesetzt:

Kabelgebundene Technik vor Funk

Die flächendeckende Verfügbarkeit einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur ist für den Freistaat Bayern von hoher strategischer Bedeutung. Die Bayerische Staatsregierung treibt den kabelgebundenen Breitbandausbau massiv voran. In enger Zusammenarbeit mit den bayerischen Kommunen wird der geförderte Breitbandausbau in der Fläche vorangetrieben. Heute haben Bürger und Unternehmen Bedarf an kabelgebundenen und mobilen Netzen. Da diese unterschiedliche Dienste ermöglichen und unterschiedlich genutzt werden, ersetzt die eine Technik die andere nicht.

Kein Ausbau und Strahlung ohne tatsächlichen Nutzen

Die Netzbetreiber sind Privatunternehmen und investieren daher dort, wo tatsächlicher Bedarf ist.

Zwingende Nutzung aller Masten durch alle Mobilfunkanbieter statt Aufbau mehrerer Masten verschiedener Anbieter.

Das Ziel der Mehrfachnutzung ist bereits im Mobilfunkpakt Bayern von 2002 vorgesehen. Laut Angaben der Netzbetreiber werden über 80 % der Mobilfunkmasten von mehreren Netzbetreibern genutzt. Ein wildes Nebeneinander von großen Standorten verschiedener Anbieter steht schon aufgrund von baurechtlichen Vorgaben nicht zu befürchten. Baurechtlich besteht jedoch keine Möglichkeit die Nutzung eines Masten durch verschiedene Anbieter verpflichtend festzulegen. Insbesondere kann eine solche Pflicht nicht in einem städtebaulichen Gebot nach §§ 175-179 Baugesetzbuch durch die Gemeinde festgelegt werden.

Nachvollziehbar optimierte Planung über Gemeindegrenzen hinweg

Die Netzbetreiber planen Standorte dort, wo sie Bedarf an der Optimierung ihres Funknetzes haben. Sie gehen also nicht von Gemeindegrenzen, sondern von ihrem Netz und den Nutzern aus. Die Gemeinden sind jedoch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen dazu verpflichtet, die Belange der Nachbargemeinden zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 2 BauGB – interkommunales Abstimmungsgebot).

Keine Bahnversorgung durch einzelne Anbieter - sondern WLAN im Zug unter paralleler Nutzung der verschiedenen Anbieter

Die Bayerische Staatsregierung hat im September 2019 die flächendeckende Einführung von Fahrgast-WLAN im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beschlossen. Bei der Ausschreibung von neuen Verkehrsverträgen wird Fahrgast-WLAN als Mindestanforderung im Wettbewerb vergeben. Um die verfügbaren Netze ohne Einschränkungen nutzen zu können, gibt der Freistaat in den Mindestanforderungen für das Fahrgast-WLAN unter anderem vor, dass die in die Fahrzeuge eingebauten Router über mindestens drei SIM-Kartensteckplätze verfügen müssen. Die Leistungsfähigkeit bzw. Störungsfreiheit des Fahrgast-WLAN hängt im Wesentlichen von der Mobilfunkverfügbarkeit entlang der Strecke ab.

Fragen 5 und 6:

Von fachkundigen Mitarbeitern des StMUV, LfU, StMGP und LGL werden bereits seit einem Jahr zu den Themen Wirkungen, Grenzwerte und Messungen bei Mobilfunk und 5G vermehrt Vorträge gehalten. Dabei wurden insbesondere Multiplikatoren informiert, wie z. B. : Bürgerbeauftragter der Staatsregierung, Arbeitskreis Funk-und Stromnetze, Bürgerreferate StMUV und StMGP, StMWi Förderzentrum Mobilfunk, Amtsärzte, Umweltingenieure, Regierungsbezirke.

Seit Sommer 2019 gibt es eine 5G Infoseite mit Linkliste unter www.mobilfunk5G.bayern.de, sie wurde fachlich zwischen den entsprechenden Referaten des StMUV, des StMWi und des StMGP abgestimmt.

Für Kommunen besteht nach wie vor die Möglichkeit, über das vom StMUV schon 2002 initiierte FEE-Projekt Messungen zu beantragen, wenn bei ihnen Mobilfunkausbau ansteht – vgl. https://www.stmuv.bayern.de/themen/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/mobilfunkpakt/index.htm - die Messbüros können dann im Übrigen auch ihre Ergebnisse in der Gemeinde vorstellen und damit die Diskussion vor Ort versachlichen.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen hilfreich sind. Vielen Dank für Ihr Engagement und viel Erfolg!

Mit besten Grüßen
Peter Miehle

Dr. Peter Miehle
Referent für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie,
Medien und Digitalisierung sowie für
Wohnen, Bau und Verkehr